EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

INFORMATIONEN

VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

BESCHLUSS Nr. 24

vom 25. November 1960

über die Arbeitsweise und die Zusammensetzung des Rechnungsprüferausschusses bei der Verwaltungskommission für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

Die Verwaltungskommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

BESCHLIESST

auf Grund des Artikels 78 Absatz (4) der Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer,

in der Erwägung, daß die Verwaltungskommission nach Artikel 78 Absatz (4) der Verordnung Nr. 4 die Arbeitsweise und die Zusammensetzung des Ausschusses, dem die Prüfung der Rechnungen für die Leistungen obliegt, zu regeln hat, welche die Träger der Sozialen Sicherheit eines Mitgliedstaats für Rechnung der Träger der Sozialen Sicherheit anderer Mitgliedstaaten gewährt haben,

FOLGENDES:

1. Der in Artikel 78 Absatz (4) der Verordnung Nr. 4 des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehene Rechnungsprüferausschuß erhält die Bezeichnung „Rechnungsprüferausschuß bei der Verwaltungskommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer".

2. Der Rechnungsprüferausschuß übt seine Tätigkeit im Auftrage der Verwaltungskommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer aus; diese erteilt ihm für seine Tätigkeit Richtlinien und regelt seine Arbeitsweise und Zusammensetzung.

3. Dem Rechnungsprüferausschuß obliegen — abgesehen von den Aufgaben, die ihm von der Verwaltungskommission, insbesondere auf Grund späterer Verordnungen oder in deren Rahmen zu treffenden Abkommen und Vereinbarungen in bezug auf die Soziale Sicherheit der Wander-

arbeitnehmer übertragen werden können — folgende Aufgaben:

a) Er legt der Verwaltungskommission den Entwurf des in Artikel 78 Absatz (1) der Verordnung Nr. 4 vorgesehenen Rechnungsabschlusses über die nach den Artikeln 23, 29 Absatz (6) und Artikel 37 der Verordnung Nr. 3 im Wege der Verrechnung zu erstattenden Leistungen vor; dem Entwurf des Rechnungsabschlusses ist ein Bericht nebst Begründung beizufügen.

b) Er legt der Verwaltungskommission eine Zusammenstellung der statistischen Unterlagen und Rechnungsunterlagen über die nach den Artikeln 23, 29 Absatz (6) und Artikel 37 der Verordnung Nr. 3 zu erstattenden Leistungen vor, die unmittelbar geregelt werden und ihr gemäß Artikel 79 Absatz (1) der Verordnung Nr. 4 mitzuteilen sind.

c) Er stellt die in Artikel 80 der Verordnung Nr. 4 genannten statistischen Unterlagen und Rechnungsunterlagen zusammen und nimmt die zur Anwendung des Kapitels 7 der Verordnung Nr. 4 erforderlichen Berechnungen vor.

d) Er unterbreitet der Verwaltungskommission Vorschläge zu den Bemerkungen, die ihm nach Artikel 74 Absatz (3) der Verordnung Nr. 4 letzter Halbsatz mitgeteilt worden sind.

e) Er leitet der Verwaltungskommission die in Artikel 78 Absatz (2) der Verordnung Nr. 4 genannten Erstattungsanträge für solche Leistungen zu, die während eines mehr als zwei Jahre vor diesen Anträgen liegenden Kalenderjahrs gewährt worden sind.

f) Er führt auf Ersuchen der Verwaltungskommission alle erforderlichen Prüfungen zur Kontrolle der statistischen Unterlagen und Buchungsunterlagen durch, die nach Artikel 78 Absatz (3) der Verordnung Nr. 4 bei der Aufstellung der Vorgänge für den Rechnungsabschluß zu verwenden sind.

g) Er führt Arbeiten, Studien und Untersuchungen in solchen Fragen durch, mit denen ihn die Verwaltungskommission beauftragt, namentlich zur Vorbereitung des statistischen Teils des Jahresberichts der Verwaltungskommission.

4. Der Rechnungsprüferausschuß äußert sich grundsätzlich auf Grund von schriftlichen Unterlagen. Er kann von den zuständigen Behörden alle Angaben und Ermittlungen verlangen, die er zur Bearbeitung der ihm zur Prüfung zugewiesenen Angelegenheiten für notwendig erachtet. Nach vorheriger Zustimmung durch den Vorsitzenden der Verwaltungskommission kann der Rechnungsprüferausschuß den Sekretär, ein Mitglied des Sekretariats oder bestimmte Mitglieder des Rechnungsprüferausschusses an den betreffenden Ort entsenden, um die für die Fortsetzung der Arbeiten notwendigen Ermittlungen durchzuführen. Der Vorsitzende der Verwaltungskommission unterichtet den Vertreter des betreffenden Mitgliedstaats in der Verwaltungskommission von diesen Ermittlungen.

5. Der Rechnungsprüferausschuß setzt sich aus je zwei Vertretern zusammen, die von den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats ernannt werden.

Ist ein Mitglied des Rechnungsprüferausschusses verhindert, so wird es durch den von der zuständigen Behörde benannten Stellvertreter vertreten.

6. Beschlüsse können nur mit Stimmenmehrheit gefaßt werden. Jeder Mitgliedstaat hat nur eine Stimme.

Die Stellungnahmen des Rechnungsprüferausschusses müssen Angaben darüber enthalten, ob sie einstimmig oder mit Mehrheit angenommen worden sind. Wird die Stellungnahme nicht einstimmig angenommen, legt der Rechnungsprüferausschuß sie der Verwaltungskommission mit einem erläuternden Bericht vor; der Bericht muß die von einander abweichenden Auffassungen darlegen und begründen. Der Rechnungsprüferausschuß bestimmt gleichzeitig einen Berichterstatter, mit der Aufgabe, der Verwaltungskommission alle gewünschten Auskünfte zu erteilen, die diese zur Entscheidung der strittigen Frage für nützlich hält.

Der Berichterstatter darf keinem der Mitgliedstaaten angehören, die an der strittigen Frage beteiligt sind.

7. Der Vertreter der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die einen Sitz in der Verwal-

tungskommission haben, oder ihre Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rechnungsprüferausschusses teil.

Die Vertreter des Internationalen Arbeitsamtes können im Rahmen der nach Artikel 44 Absatz (1) der Verordnung Nr. 3 vom Internationalen Arbeitsamt gewährten technischen Hilfe an den Sitzungen des Rechnungsprüferausschusses teilnehmen.

8. Als Übergangsregelung wird für die Zeit bis zum 31. Dezember 1961 der Vorsitzende des Rechnungsprüferausschusses von der Verwaltungskommission bestimmt.

In der Folgezeit wechselt der Vorsitz jährlich in der alphabetischen Reihenfolge der Mitgliedstaaten; es beginnt damit ein Vertreter des Mitgliedstaats, der in der alphabetischen Reihenfolge auf den Mitgliedstaat folgt, dessen Vertreter den Vorsitz während der Übergangszeit innehatte.

Die Verwaltungskommission beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüferausschusses dessen Geschäftsordnung und Verfahrensvorschriften.

Das Sekretariat der Verwaltungskommission bereitet die Sitzungen des Rechnungsprüferausschusses vor, sorgt für deren Ablauf und erstellt das Sitzungsprotokoll. Es nimmt ferner alle Arbeiten wahr, die für die Tätigkeit des Rechnungsprüferausschusses erforderlich sind.

9. Der Rechnungsprüferausschuß legt der Verwaltungskommission sein Arbeitsprogramm zur vorherigen Genehmigung vor. Datum, Dauer und Tagesordnung der Sitzungen des Rechnungsprüferausschusses sind in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Verwaltungskommission festzulegen.

Das Sekretariat der Verwaltungskommission versendet spätestens 10 Tage vor Beginn jeder Sitzung die Tagesordnung an die Mitglieder des Rechnungsprüferausschusses, die Mitglieder der Verwaltungskommission, soweit diese es wünschen, und an das Internationale Arbeitsamt.

Das Sekretariat der Verwaltungskommission stellt diesen Personen innerhalb der gleichen Frist die Arbeitsunterlagen für die Sitzungen zu.

10. Die in der Satzung der Verwaltungskommission und in dem dazugehörigen Briefwechsel (*Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 64 vom 17. Dezember 1959) festgelegten Vorschriften gelten erforderlichenfalls für den Rechnungsprüferausschuß entsprechend.

11. Die Verordnung Nr. 1 des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Sprachenregelung gilt auch für den Rechnungsprüferausschuß.

12. Dieser Beschluß tritt am 1. Dezember 1960 in Kraft.

Der Vorsitzende
der Verwaltungskommission
A. C. M. van de VEN